



HESSISCHER LANDTAG

04. 02. 2020

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) und Elisabeth Kula (DIE LINKE)
vom 8.11.2019

Nachhilfegewährung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in Hessen und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem „Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ (Starke-Familien-Gesetz) wurde unter anderem zum 1. August 2019 die Nachhilfegewährung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets überarbeitet. Dazu erklärt das zuständige Bundesministerium auf seiner Homepage: „Darüber hinaus kann eine Lernförderung auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist. Mit der Maßnahme werden die Eltern nicht nur finanziell entlastet, sondern es fällt auch eine Menge Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung weg.“ Siehe:

→ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/starke-familien-gesetz/131178>

Leider kommt dieser begrüßenswerte Ansatz nach Kenntnis der Fragestellerin noch nicht in allen hessischen Kommunen den Kindern und Antragstellenden zugute, weil u.a. weiterhin auf eine Vorlage von individuellen Förderplänen und Bestätigungen über Lernförderbedarfe seitens der Schulen bestanden wird, sich also an der Antragspraxis nicht verändert hat.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die auszugsweise wiedergegebene Mitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bezieht sich bezüglich des entfallenen Bürokratieaufwandes nicht direkt auf die Leistung der Lernförderung, sondern auf die Änderungen hinsichtlich des Bildungs- und Teilhabepakets allgemein. Vergleiche:

→ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-zielgenauen-staerkung-von-familien-und-ihren-kindern-durch-die-neugestaltung-des-kinderzuschlags-und-die-verbesserung-der-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe--starke-familien-gesetz-/131178>

Diese Änderungen waren insbesondere der Wegfall des Erfordernisses gesonderter Anträge, die Abschaffung der Eigenanteile (bei Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung) und die Erbringung durch Geldleistung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Wie viele hessische Schülerinnen und Schüler profitieren von der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets? (bitte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 und nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)

a) SGB II

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende hatte die folgende Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit verzeichnet ist (jede Person pro Jahr nur einmal berücksichtigt), im betreffenden Jahr einen Anspruch auf die Leistung der Lernförderung (siehe Anlage 1).

b) SGB XII

In der Sozialhilfe (3. Kapitel SGB XII) wurde die folgende Anzahl von Kindern und Jugendlichen gezählt, die die Leistung der Lernförderung empfangen haben. Die Daten werden vom Hessischen Statistischen Landesamt quartalsweise ausgewertet, aufgrund des Datenschutzes werden Angaben zu den einzelnen Leistungsarten ausschließlich auf Landesebene dargestellt:

Land Hessen	2017*	2018	2019
1. Quartal	19	21	23
2. Quartal	20	23	32
3. Quartal	10	17	18
4. Quartal	15	12	nicht verfügbar

*) Angabe für Monat März anstelle 1. Quartal, Juni anstelle 2. Quartal, September anstelle 3. Quartal und Dezember anstelle 4. Quartal

c) AsylbLG

Die folgende Anzahl von Kindern und Jugendlichen hat die Leistung der Lernförderung aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes empfangen (Die Daten werden vom Hessischen Statistischen Landesamt quartalsweise ausgewertet, aufgrund des Datenschutzes werden Angaben zu den einzelnen Leistungsarten ausschließlich auf Landesebene dargestellt):

Land Hessen	2017	2018	2019
1. Quartal	101	97	130
2. Quartal	87	122	144
3. Quartal	39	58	55
4. Quartal	64	89	nicht verfügbar

d) Kinderzuschlag/Wohngeld

Soweit Kinder und Jugendliche die Leistung der Lernförderung in Anspruch nehmen, da für sie Kinderzuschlag gezahlt wird oder sie Wohngeld beziehen, wird ihre Anzahl anhand der Erhebung bzw. Abfrage der Kommunalen Spitzenverbände angegeben (siehe Anlage 2).

Frage 2. Wie hoch ist dabei jeweils die durchschnittliche Fördersumme pro Schülerin/Schüler?

Die durchschnittliche Fördersumme wird nicht erfasst. Näherungsweise lässt sie sich bestimmen, indem die Gesamtaufwendungen für die Leistung der Lernförderung (wobei es sich allerdings um Nettoausgaben, von denen Erstattungen abgezogen sind, handelt) durch die Anzahl der Kinder und Jugendlichen geteilt wird (die Daten stammen aus unterschiedlichen Erhebungen). Es ergeben sich im Bereich des SGB II rund 401 Euro in 2017 und 624 Euro in 2018 bezogen auf das Kalenderjahr sowie 546 Euro in 2019 bezogen auf das erste Halbjahr jeweils pro Leistungsempfänger/in im Land Hessen.

Frage 3. Wie hoch ist die durchschnittliche Bewilligungsdauer von Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets? (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da die Dauer der Bewilligung in der Statistik nicht ausgewiesen wird.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung die Bewilligungsdauer mit Blick auf die Dringlichkeit von zeitnaher Nachhilfe, um die Lernziele eines Schuljahres erreichen zu können?

Die Bewilligungsdauer ist individuell geprägt, da sie sich an der Erreichung der Ziele orientieren sollte, für die die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets beantragt wird. Die Förderung muss – auch in zeitlicher Hinsicht – geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. In der Regel ist diese nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Ebenso kann eine Lernförderung aber längerfristige Bedarfe umfassen und damit im Einzelfall über einen längeren Zeitraum zu erbringen sein.

Frage 5. Zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Schuljahres beginnen durchschnittlich die Fördermaßnahmen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine konkreten Erkenntnisse vor. Allerdings lässt sich aus der Zeitreihe der Statistik zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit ablesen, dass zu Beginn eines Schuljahres eher wenige Personen die Leistung erhalten, eine Zunahme ergibt sich ab dem Herbst, im April und Mai sind die höchsten Zahlen zu verzeichnen.

Der Nachhilfe- oder Förderbedarf zur Erreichung der Lernziele kann in vielen Fällen nach den Herbstferien eines neuen Schuljahres festgestellt werden, da die unterrichtenden Lehrkräfte zu diesem Zeitpunkt ausreichende Erkenntnisse über den Leistungsstand der jeweiligen Schülerinnen und Schüler erlangt haben. Diese Erkenntnisse können zu diesem Zeitpunkt auch im Rahmen von Elternabenden und Elterngesprächen oder pädagogischen Verfahren bereits frühzeitig erörtert und mitgeteilt werden, so dass eine rasche Lernförderung möglich wäre.

Nach den Umständen des Einzelfalls ist gleichwohl eine Förderung bereits zu Beginn des Schuljahres oder schuljahresübergreifend innerhalb des gesetzlichen Rahmens möglich.

Frage 6. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten wird weiterhin vor der Gewährung einer Lernförderung auf die Vorlage von Bestätigungen über Lernförderbedarfe und individuellen Förderplänen bestanden?

Ein Bedarf für Lernförderung kann von den Lehrkräften an Schulen im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben festgestellt werden. Solche schulischen Bestätigungen bieten den zuständigen Stellen der kommunalen Träger eine fundierte Grundlage für ihre sozialrechtliche Entscheidung zur Bewilligung sowie Art und Umfang der Leistung. Die Landesregierung sieht dieses Vorgehen, das auch in der Gesetzesbegründung zum Bildungs- und Teilhabepaket skizziert wurde, neben der Vorlage von Zeugnissen als zweckdienlich an.

Damit lässt sich beurteilen, ob die bundesgesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen für eine Lernförderung erfüllt sind. Dazu zählt auch der Vorrang unmittelbarer schulischer Angebote, die durch die Leistungen ergänzt werden sollen. Nur wenn diese nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.

Förderpläne für einzelne Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 6 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses nicht nur in den Förderschulen verbindlich. Grundsätzlich sind diese in allen Schulformen bei Notwendigkeit individuell zu erstellen. Der Plan und die Maßnahmen sind mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zu besprechen. Förderpläne werden von den Klassenkonferenzen erstellt. Sie berücksichtigen die Situation des einzelnen Kindes und dessen Leistungsstand. In den Fällen einer Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepakt wird die Erstellung eines Förderplans aus Sicht der Landesregierung notwendig.

Frage 7. Wie beurteilt dies die Landesregierung mit Blick auf die Reform des Bildungs- und Teilhabepakets und der Intention des Starke-Familien-Gesetzes (s. Vorbemerkung)?

Durch das Starke-Familien-Gesetz wurden die bundesgesetzlichen Regelungen zur Lernförderung ergänzt, indem klargestellt wurde, dass es bezüglich des Erreichens der wesentlichen Lernziele auf eine bestehende Versetzungsgefährdung nicht ankomme. Die Landesregierung hatte nach bisheriger Rechtslage schon diese Auffassung vertreten. Dies war den kommunalen Trägern mitgeteilt worden, so dass im Land Hessen die Bewilligung der Lernförderung seither schon nicht von einer (unmittelbaren) Versetzungsgefährdung abhing.

„Wesentliches Lernziel“, das sich aus dem Landesrecht ergibt, ist nach den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus. Lernziele werden curricular beschrieben und beziehen sich auf die inhaltlichen Ziele eines Faches. Im Hessischen Schulgesetz ist die Versetzung in die nächste Klassenstufe als Klassenziel definiert.

Als Begründung für eine Lernförderung genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau. Darunter kann nicht nur die Versetzung in das nächste Schuljahr gesehen werden, sondern beispielsweise auch der Erwerb der Kulturtechniken des Lesens und Schreibens oder das Erreichen des für den jeweiligen Bildungsgang vorgesehenen Abschlusses.

Frage 8. Ist es aus Sicht der Landesregierung weiterhin erforderlich, entsprechende Vorlagen zur Bedingung einer Gewährung der Lernförderung zu machen?

Frage 9. Wenn ja, warum?

Frage 10. Wenn nein, welche Schritte plant sie um die verantwortlichen kommunalen Behörden davon in Kenntnis zu setzen?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Die genannten Vorlagen sind sinnvoll, um individuelle Bedarfe abzuklären und den Antrag auf Lernförderung zu begründen. Die für die Leistung zuständigen kommunalen Träger bestimmen, welche Bestätigungen bzw. Nachweise erforderlich sind.

Die Fach- bzw. Klassenlehrerinnen und -lehrer können eine Bestätigung abgeben, dass eine ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Zielsetzungen einer Lernförderung zu erreichen. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Wiesbaden, 29. Januar 2020

Kai Klose

Anlagen

Anlage 1

Kommunaler Träger	2017*	2018***	2019**** (Januar bis Juni)
Bergstraße Lkr.	6	18	13
Darmstadt St.	148	113	137
Darmstadt-Dieburg Lkr.	k.A.	9	33
Frankfurt am Main St.	453	468	436
Fulda Lkr.	37	65	58
Gießen Lkr.	252	253	196
Groß-Gerau Lkr.	83	108	147
Hersfeld-Rotenburg Lkr.	46	38**	15
Hochtaunuskreis	22	26	12
Kassel Lkr.	49	46	29
Kassel St.	2.798	304	267
Lahn-Dill-Kreis	215**	230	142
Limburg-Weilburg	18	15	11
Main-Kinzig-Kreis	61	43	36
Main-Taunus-Kreis	28	16	21
Marburg-Biedenkopf Lkr.	74	72	87
Odenwaldkreis	17	41	40
Offenbach Lkr.	714	801	622
Offenbach am Main St.	419	404	311
Rheingau-Taunus- Kreis	17	11	12
Schwalm-Eder-Kreis	206	184	113
Vogelsbergkreis	18	26	17
Waldeck-Frankenberg Lkr.	36	57	40
Werra-Meißner-Kreis	20	15	22
Wetteraukreis	18	19	7

Wiesbaden St.	813	899**	715
---------------	-----	-------	-----

*) Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Tabellen, Bildung und Teilhabe, Frankfurt, April 2018

***) möglicherweise untererfasst aufgrund unvollständiger Datenlieferung

***) Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Tabellen, Bildung und Teilhabe, Frankfurt, März 2019

****) Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Auftragsnummer 244329, September 2019

Anlage 2

Kommunaler Träger	2017	2018	2019 (1. Halbjahr)
Bergstraße Lkr.	13	25	18
Darmstadt St.	35	127	99
Darmstadt-Dieburg Lkr.	5	10	10
Frankfurt am Main St.	126	142	154
Fulda Lkr.	31	29	8
Gießen Lkr.	20	13	8
Groß-Gerau Lkr.	156	k.A.	k.A.
Hersfeld-Rotenburg Lkr.	11	10	9
Hochtaunuskreis	24	20	14
Kassel Lkr.	27	29	17
Kassel St.	62	66	71
Lahn-Dill-Kreis	20	10	7
Limburg-Weilburg	14	15	16
Main-Kinzig-Kreis	29	28	18
Main-Taunus-Kreis	13	k.A.	k.A.
Marburg-Biedenkopf Lkr.	16	30	20
Odenwaldkreis	19	60	28
Offenbach Lkr.	168	242	199
Offenbach am Main St.	26	32	29
Rheingau-Taunus- Kreis	3	8	9
Schwalm-Eder-Kreis	34	35	27
Vogelsbergkreis	22	36	26
Waldeck-Frankenberg Lkr.	8	8	6
Werra-Meißner-Kreis	4	6	5
Wetteraukreis	5	10	5
Wiesbaden St.	148	159	143